

	Vertreterversammlung	Kreisstellen
Wahlkreis	<ul style="list-style-type: none"> - KV Nordrhein (§ 6 Abs. 1 Satzung, § 1 Abs. 1 der Wahlordnung - WahlO -) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisstelle (§ 14 Abs. 2 a Satzung, § 2 Abs. 3, § 4 OrgaO,)
Wahldurchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Landeswahlleiter (mit Stellvertreter) bei der Hauptstelle (§ 3 WahlO) - Landeswahlausschuss bei der Hauptstelle (§ 4 WahlO) - Vorsitzender des Landeswahlausschusses (§ 4 Abs. 1 WahlO) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kreiswahlausschüsse bei den Kreisstellen (§ 4 a Abs. 1 OrgaO) - Kreiswahlleiter (§ 4 a Abs. 1 OrgaO) - Landeswahlleiter (mit Stellvertreter) bei der Hauptstelle (§ 3 WahlO) - Landeswahlausschuss bei der Hauptstelle (§ 4 WahlO) - Vorstand der KV Nordrhein (§ 7 Satzung, § 4 e Abs. 7, § 5 OrgaO)
Zuständigkeit	<p>Landeswahlleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung des Ortes und der Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses, - Bestimmung des Wahltages - Festsetzung der Anzahl der für die einzelnen Gruppierungen zu wählenden VV-Mitglieder und Nachrücker - Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis - Entscheidung über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis - Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen mit Zeit, Ort und Frist für das Einreichen 	<p>Kreiswahlleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über die Zulässigkeit von Listennamen - Prüfung und Beanstandung von Wahlvorschlägen - Herstellung und Übersendung der Stimmzettel <p>Kreiswahlausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis - Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen - Auszählung des Wahlergebnisses



- Prüfung und Beanstandung von Wahlvorschlägen
- Entscheidung über die Zulässigkeit von Listennamen
- Durchführung der Auslosung der Reihenfolge je Stimmzettel
- Veranlassung der Herstellung der Stimmzettel
- Auszählung des Ergebnisses
- Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen
- Anfertigung der Niederschrift über die Wahl

Landeswahlausschuss

- Abschließende Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeswahlleiters
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- Entscheidung über Wahlanfechtung

Vorsitzender des Landeswahlausschusses

- Benachrichtigung der Gewählten von ihrer Wahl (§ 14 Abs. 4 WahIO)
- Aufforderung zur Erklärung über die Annahme des Mandats (§ 14 Abs. 4 WahIO)
- Einladung zur konstituierenden Sitzung der VV (§ 16 WahIO)

- Anfertigung der Niederschrift über die Wahl

Landeswahlleiter:

- Festsetzung des Ortes und der Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- Festsetzung des Wahltages
- Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
- Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen mit Zeit und Ort für die Einreichung.

Landeswahlausschuss:

- Abschließende Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreiswahlleiters und des Kreiswahlausschusses
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Mitteilung des Wahlergebnisses an den Vorstand der KV Nordrhein
- Entscheidung über Wahlanfechtung

Vorstand der KV Nordrhein

- Bestätigung der gewählten Kreisstellenvorstandsmitglieder
- Aufforderung zur Erklärung über die Annahme des Amtes (§ 14 Abs. 1 Satzung, § 4 e Abs. 7, § 5 OrgaO).
- Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses (§ 4 e Abs. 7 OrgaO)
- Aufforderung des ältesten Mitgliedes des Kreisstellenvorstandes, eine konstituierende Sitzung einzuberufen (§ 5 Abs. 2 OrgaO).

<p>Aktives Wahlrecht</p>	<p>Mitglieder der Gruppierungen nach § 2 Abs. 1 WahIO, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hausärzte i. S. v § 73 Abs. 1 a SGB V; - Fachärzte (§ 19 WahIO) - ermächtigte Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten mit - insgesamt - mehr als 20 Stunden/Woche angestellte Ärzte [ermächtigte und angestellte Ärzte] <p>zugelassene und angestellte Psychotherapeuten</p> <p>Die Mitgliedschaft in der KV Nordrhein und damit die Wahlberechtigung beginnt mit der Bestandskraft der Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung des Versorgungszentrums bzw. der Anstellung. Sie endet mit der bestandskräftigen Beendigung der Zulassung, Ermächtigung oder Zulassung des Versorgungszentrums bzw. der Anstellung.</p> <p>Besteht eine Mitgliedschaft aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen (z. B. zwei halbe Zulassungen in verschiedenen Gruppierungen) kann das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden. Es gilt das Wahlrecht für die Gruppierung, für die eine Zulassung (z. B. neben einer Anstellung) besteht, wurden unterschiedliche Zulassungen erteilt, erfolgt zunächst eine Zuordnung zu einer Gruppe. Das Mitglied kann ggf. auf Wunsch der anderen Gruppierung zugeordnet werden.</p>	<p>Zu der betreffenden Kreisstelle gehörende Mitglieder, die im Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind (§ 4 Abs. 3, 4 OrgaO).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsärzte - ermächtigte Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten mit - insgesamt - mehr als 20 Stunden/Woche angestellte Ärzte [ermächtigte und angestellte Ärzte] <p>zugelassene und angestellte Psychotherapeuten</p> <p>Die Mitgliedschaft in der KV Nordrhein und damit die Wahlberechtigung beginnt mit der Bestandskraft der Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung des Versorgungszentrums bzw. der Anstellung. Sie endet mit der bestandskräftigen Beendigung der Zulassung, Ermächtigung oder Zulassung des Versorgungszentrums bzw. der Anstellung.</p> <p>Maßgeblich ist der Tätigkeitsort, wird keine Tätigkeit ausgeübt, der Wohnort. Jedes Mitglied kann nur einer Kreisstelle angehören. Bei einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu mehreren Gruppierungen (zugelassene Ärzte/zugelassene oder angestellte Psychotherapeuten/ermächtigte Krankenhausärzte oder angestellte Ärzte) und bei Zuordnungsmöglichkeit zu mehreren Kreisstellen gilt, dass die Zulassung der Ermächtigung oder Anstellung vorgeht und bei gleichwertiger Zuordnungsmöglichkeit das Mitglied wählen kann, welcher Kreisstelle es angehören will. Zunächst</p>
--------------------------	--	--

	<p>Eine Mitgliedschaft und damit Wahlberechtigung ermächtigter niedergelassener Ärzte ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen (§ 77 Abs. 3 SGB V).</p>	<p>wird es einer Kreisstelle zugeordnet (§ 2 Abs. 3 OrgaO).</p> <p>Eine Mitgliedschaft und damit Wahlberechtigung ermächtigter niedergelassener Ärzte ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen (§ 77 Abs. 3 SGB V).</p>
<p>Stichtag für die Wahlberechtigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Wählerverzeichnisse angelegt, in die alle Mitglieder von Amts wegen eingetragen werden, deren Mitgliedschaft zu Beginn des Quartals, in dem das Wählerverzeichnis ausgelegt wird, besteht. Im Wählerverzeichnis werden alle diejenigen Mitglieder aufgeführt, gegenüber denen eine Zulassung/ Ermächtigung/Anstellungsgenehmigung spätestens zum 01.01.2010 ausgesprochen wurde. Für Mitglieder die danach ihre Mitgliedschaft erworben haben, besteht bis 4 Arbeitstage nach Beendigung der Auslegung die Möglichkeit ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu beantragen. (§ 5 Abs. 1 WahlO) - Beendigung der Offenlegung der Wählerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2 WahlO) 	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Wählerverzeichnisse angelegt, in die alle Mitglieder von Amts wegen eingetragen werden, deren Mitgliedschaft zu Beginn des Quartals, in dem das Wählerverzeichnis ausgelegt wird, besteht. Im Wählerverzeichnis werden alle diejenigen Mitglieder aufgeführt, gegenüber denen eine Zulassung/ Ermächtigung/Anstellungsgenehmigung spätestens zum 01.01.2010 ausgesprochen wurde. Für Mitglieder die danach ihre Mitgliedschaft erworben haben, besteht bis 4 Arbeitstage nach Beendigung der Auslegung die Möglichkeit ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu beantragen. (§ 4 b Abs. 1 OrgaO) - Beendigung der Offenlegung der Wählerverzeichnisse (§ 4 b Abs. 2 OrgaO)
<p>Wählerverzeichnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - wird für Wahl der Vertreterversammlung von der Hauptstelle angelegt (§ 5 Abs. 1. WahlO) - Offenlegung in Kreisstellen während der Geschäftszeiten (§ 5 Abs. 2 WahlO) 	<ul style="list-style-type: none"> - wird für die Wahl der Kreisstellenvorstände von den Kreisstellen angelegt (§ 4 b Abs. 1 OrgaO) - Offenlegung in Kreisstelle (§ 4 b Abs. 1 OrgaO)



	<ul style="list-style-type: none">- Frist wird vom Landeswahlleiter festgelegt (§ 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 WahlO)	<ul style="list-style-type: none">- werden in den vom Landeswahlleiter festzulegenden Zeiten ausgelegt (§ 4 a Abs. 3, Buchst. c, § 4 b Abs. 1 OrgaO)- Frist wird vom Landeswahlleiter festgelegt (§ 4 a Abs. 3, Buchst. c, § 4 b Abs. 1 OrgaO)
Einsichtsrecht	<ul style="list-style-type: none">- Einsichtsrecht für Wahlberechtigte oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2 WahlO)	<ul style="list-style-type: none">- Einsichtsrecht für Wahlberechtigte oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte (§ 4 b Abs. 1 OrgaO)
Anträge / Einsprüche	<ul style="list-style-type: none">- spätestens bis 4 Arbeitstage (Mo.-Fr.) nach Beendigung der Offenlegung (§ 5 Abs. 3 WahlO)- innerhalb von weiteren 4 Arbeitstagen entscheidet der Landeswahlleiter über den Antrag / Einspruch (§ 5 Abs. 4 WahlO)	<ul style="list-style-type: none">- spätestens bis 4 Arbeitstage (Mo.-Fr.) nach Beendigung der Offenlegung (§ 4 b Abs. 2 OrgaO)- innerhalb von weiteren 4 Arbeitstagen entscheidet der Kreiswahlausschuss über den Antrag / Einspruch (§ 4 b Abs. 3 OrgaO)
Beschwerde	<ul style="list-style-type: none">- gegen Entscheidung Beschwerde zum Landeswahlausschuss innerhalb 5 Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung des Landeswahlleiters (§ 5 Abs. 5 WahlO)- Entscheidung des Landeswahlausschusses erfolgt unverzüglich (§ 5 Abs. 6 WahlO)	<ul style="list-style-type: none">- gegen Entscheidungen Beschwerde zum Landeswahlausschuss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang (§ 4 b Abs. 4 OrgaO)- Entscheidung des Landeswahlausschusses erfolgt unverzüglich (§ 4 b Abs. 5 OrgaO)
Mandate	<ul style="list-style-type: none">- 45 Vertragsärzte, aufgeteilt in Hausärzte/Fachärzte/ermächtigte und angestellte Ärzte (§ 6 Abs. 1 a Satzung)- 5 Psychotherapeuten (§ 6 Abs. 1 b Satzung)	<ul style="list-style-type: none">- 7 Vertragsärzte (§ 2 Abs. 1 OrgaO)- evtl. 1 ermächtigter oder angestellter Arzt, wenn wenigstens 10 ermächtigte oder angestellte Ärzte der Kreisstelle angehören (§ 4 Abs. 2 OrgaO)



- Die Zahl der auf die Gruppierungen entfallenden Mandate errechnet der Landeswahlleiter nach Hare/Niemeyer und gibt sie bekannt (§ 8 Abs. 3 WahlO).

Dazu werden jeweils die Zahl der Gruppe der Hausärzte, der Gruppe der Fachärzte sowie der Gruppe der ermächtigten und angestellten Ärzte geteilt durch die Summe aller Ärzte und jeweils multipliziert mit der Zahl der Sitze (45).

z. B.:

Hausärzte	5000
Fachärzte	6000
ermächtigte u. angestellte Ärzte	2000
	13000

$$\frac{5000}{13000} \times 45 = 17,30769 \Rightarrow 17$$

$$\frac{6000}{13000} \times 45 = 20,76923 \Rightarrow 20 + 1$$

$$\frac{2000}{13000} \times 45 = 6,92307 \Rightarrow 6 + 1$$

- Die jeweiligen Gruppierungen erhalten zunächst die Anzahl Sitze nach den Vor-Komma-Zahlen, d. h. die Hausärzte in diesem Beispiel (!) 17, die Fachärzte 20 und die ermächtigten und zugelassenen Ärzte 6. Damit

- evtl. 1 Psychotherapeut, wenn wenigstens 10 Psychotherapeuten der Kreisstelle angehören (§ 4 Abs. 2 OrgaO)



	<p>sind 43 Sitze verteilt. Die beiden Restsitze werden nach der höchsten Nach-Komma-Stelle verteilt. Das bedeutet, in diesem Beispiel (!), dass Fachärzte und ermächtigte und angestellte Ärzte jeweils noch einen Sitz erhalten. Im Ergebnis stellt sich die Sitzverteilung für die Gruppen wie folgt dar: 17/21/7</p>	
Wahlmodus	<ul style="list-style-type: none">- Listenwahl (§ 6 Abs. 1 a Satzung)- getrennte Listen für Hausärzte, für Fachärzte, für ermächtigte und angestellte Ärzte und für Psychotherapeuten (einschließlich ermächtigter und angestellter Psychotherapeuten)- gebundene Liste (§ 6 Abs. 1 a Satzung), d. h. die einzelnen Kandidaten werden nach ihrem Listenplatz gewählt (§ 14 Abs. 2 WahIO)- Einzelwahlvorschlag (§ 6 Abs. 1 a Satzung)	<ul style="list-style-type: none">- Listenwahl (§ 4 c Abs. 7 OrgaO)- Listen für Ärzte (ggf. Haus- und Fachärzte gemeinsam), für ermächtigte und angestellte Ärzte und für Psychotherapeuten (einschließlich ermächtigter und angestellter Psychotherapeuten)- offene Liste (§ 4 e Abs. 6 OrgaO), d. h. die einzelnen Kandidaten werden nach der Reihenfolge der auf sie persönlich innerhalb der Liste entfallenden Stimmen gewählt- kein Einzelwahlvorschlag
passives Wahlrecht	<ul style="list-style-type: none">- entspricht dem aktiven Wahlrecht, Zulassung darf aber nicht aufgrund einer Disziplinarmaßnahme ruhen (§ 7 Abs. 2 Satzung)	<ul style="list-style-type: none">- Wählbar sind die im Wahlkreis tätigen wahlberechtigten Ärzte und Psychotherapeuten, es sei denn, dass sie zur Berufsausübung nicht berechtigt sind, ihre Approbation oder ihre Zulassung aufgrund einer Disziplinarmaßnahme ruht oder ihnen das passive Berufswahlrecht aberkannt ist. Sofern eine Tätigkeit im Wahlkreis nicht ausgeübt wird, sind die im Wahlkreis wohnenden Mitglieder wählbar; wählbar ist nicht, wer als angestellter Arzt bei der KV Nordrhein beschäftigt ist, wenn die Anstellung während der Amtsperiode fortbesteht (§ 4 Abs. 4 OrgaO).

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wählbarkeit endet mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der KV Nordrhein oder der Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe (vgl. § 11 Abs. 1 WahlO). 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wählbarkeit endet mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der KV Nordrhein (vgl. § 4 e Abs. 2 OrgaO).
Wahlvorschlag	<p>Muster der Anlage 1 (§ 9 Abs. 1 WahlO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahlvorschläge können Namen, Kurzbezeichnungen oder Kennworte haben. Diese dürfen jedoch nicht irreführend oder missverständlich oder ehrverletzend sein oder gesetzeswidrige Ziele offenbaren. Es dürfen keine Parteinamen sein, es darf auf Parteien auch nicht Bezug genommen werden. Die Länge der Bezeichnungen ist auf fünf Worte beschränkt. Zusätze, farbliche oder sonstige Kennzeichnungen (z. B. andere Schriftarten) und Logos sind unzulässig. Zahlen und Sonderzeichen (z. B. € & @) gelten als Worte, Abkürzungen sind erlaubt. Name, Kurzbezeichnungen oder Kennworte dürfen bei einer Wahl nach Einreichung des Wahlvorschlages nur einmal bis spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist verändert werden (§ 10 Abs. 4 WahlO). 	<p>Muster der Anlage 1 (§ 4 c) Abs. 8 OrgaO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahlvorschläge können Namen, Kurzbezeichnungen oder Kennworte haben. Diese dürfen jedoch nicht irreführend oder missverständlich oder ehrverletzend sein oder gesetzeswidrige Ziele offenbaren. Es dürfen keine Parteinamen sein, es darf auf Parteien auch nicht Bezug genommen werden. Die Länge der Bezeichnungen ist auf fünf Worte beschränkt. Zusätze, farbliche oder sonstige Kennzeichnungen (z. B. andere Schriftarten) und Logos sind unzulässig. Zahlen und Sonderzeichen (z. B. € & @) gelten als Worte, Abkürzungen sind erlaubt. Name, Kurzbezeichnungen oder Kennworte dürfen bei einer Wahl nach Einreichung des Wahlvorschlages nur einmal bis spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist verändert werden (§ 4 c) Abs. 6 OrgaO).
Kandidaten	<ul style="list-style-type: none"> - bei Liste mindestens die Anzahl der Mandate und Nachrücker in gleicher Anzahl, höchstens die 1,5 fache Anzahl von Kandidaten plus Nachrücker (§ 6 Abs. 1 a Satzung, § 9 Abs. 2 WahlO) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertragsärzte mindestens das Doppelte der Mandate, d. h. 14, höchstens die dreifache Anzahl d. h. 21 (§ 4 c Abs. 7 OrgaO) - ermächtigte und angestellte Ärzte/Psychotherapeuten jeweils mindestens 4, höchstens 8 (§ 4 c Abs. 7 OrgaO)

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreiten der Zahl macht Wahlvorschlag ungültig (§ 9 Abs. 2 WahlO), sofern dieser Mangel nicht beseitigt wird (§ 10 Abs. 2 WahlO). - bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidaten gestrichen (§ 9 Abs. 2 WahlO) - bei Einzelwahlvorschlag keine Nachrücker (§ 6 Abs. 7 Satzung, § 8 Abs. 2 WahlO) 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreiten der Zahl macht Wahlvorschlag ungültig (§ 4 c Abs. 7 OrgaO), sofern dieser Mangel nicht beseitigt wird (§ 4 d Abs. 2 OrgaO) - bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidaten gestrichen (§ 4 c Abs. 7 OrgaO)
Unterstützer	<ul style="list-style-type: none"> - 30 bei Liste (§ 9 Abs. 1 WahlO) - 15 bei Einzelwahlvorschlag (§ 9 Abs. 1 WahlO) - Kandidaten können sich selbst, aber keinen anderen Wahlvorschlag mit ihrer Stimme unterstützen (§ 9 Abs. 1 WahlO) - Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Landeswahlleiter an den ersten oder stellvertretend an den zweiten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Die Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nicht zurückgenommen werden (§9 Abs. 5 WahlO). 	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 15 Vertragsärzte (§ 4 c Abs. 1 OrgaO) - mindestens 3 jeweils bei ermächtigten und angestellten Ärzten/Psychotherapeuten (§ 4 c Abs. 2, 3 OrgaO) - Kandidaten können sich selbst, aber keinen anderen Wahlvorschlag mit ihrer Stimme unterstützen (§ 4 c Abs. 4 OrgaO) - Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufforderung durch den Kreiswahlausschuss an den ersten oder stellvertretend an den zweiten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Bis zur Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift zurückgenommen werden. Eine danach erfolgte

	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift des Listenführers oder des Stellvertreters (erster bzw. zweiter Kandidat auf dem Wahlvorschlag - § 9 Abs. 2 WahlO) bzw. Einzelkandidaten im Original vorgelegt werden (§ 9 Abs. 1 WahlO). Unterstützerunterschriften müssen nicht im Original vorgelegt werden, es genügt eine Unterschrift per Telefax. 	<p>Rücknahme der Unterschrift macht den Wahlvorschlag nicht ungültig (§ 4 c Abs. 5 OrgaO).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift des Listenführers oder des Stellvertreters (erster bzw. zweiter Kandidat auf dem Wahlvorschlag - § 4 c Abs. 8 OrgaO) im Original vorgelegt werden. <p>Unterstützerunterschriften müssen nicht im Original vorgelegt werden, es genügt eine Unterschrift per Telefax.</p>
Einverständniserklärung der Kandidaten	<ul style="list-style-type: none"> - Es gilt das Muster der Anlage 2 - Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, dass er zur Annahme der Kandidatur bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurück genommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurden, sind alle Erklärungen ungültig (§ 9 Abs. 3 WahlO). 	<ul style="list-style-type: none"> - Es gilt das Muster der Anlage 2 - Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, dass er zur Annahme der Kandidatur bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurück genommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurden, sind alle Erklärungen ungültig (§ 4 c Abs. 9 OrgaO).



Gültigkeit der
Wahlvorschläge

- Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig (§ 9 Abs. 6 WahlO). **Maßgeblich ist der Zugang spätestens am Tag des Endes der Einreichungsfrist per Post oder persönlich bis zur Beendigung der Geschäftszeit bei der Hauptstelle.**
- Der **Landeswahlleiter** hat die eingereichten Vorschläge bis spätestens **drei Arbeitstage nach Eingang** zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlages oder dessen Stellvertreter mitzuteilen (§ 10 Abs. 1 WahlO).

Mängel sind insbesondere (§ 10 Abs. 2 WahlO):

- wenn Listenwahlvorschläge weniger als 30 zulässige Unterstützerunterschriften oder Einzelwahlvorschläge weniger als 15 zulässige Unterstützerunterschriften enthalten (§ 9 Abs. 1 und 5 WahlO),
- wenn Wahlvorschläge nicht mit der Originalunterschrift des Listenführers oder seines Stellvertreters eingereicht werden (§ 9 Abs. 1 WahlO),
- wenn der Wahlvorschlag nicht die Mindestzahl der erforderlichen Vertreter und Nachrücker enthält (§ 9 Abs. 2 WahlO),
- wenn von den vorgeschlagenen Kandidaten keine vollständige und wirksame Kandidatenerklärung eingereicht wird (§ 9 Abs. 3 WahlO),
- wenn der Wahlvorschlag einen unzulässigen Namen, eine unzulässige Kurzbezeichnung oder ein unzulässiges Kennwort aufweist (§ 9 Abs. 4 WahlO),

- Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig (§ 4 c Abs. 10 OrgaO). **Maßgeblich ist der Zugang spätestens am Tag des Endes der Einreichungsfrist per Post oder persönlich bis zur Beendigung der Geschäftszeit bei der Kreisstelle.**
- Der **Kreiswahlleiter** hat die eingereichten Vorschläge bis spätestens **drei Arbeitstage nach Eingang** zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlages oder dessen Stellvertreter mitzuteilen (§ 4 d Abs. 1 OrgaO).

Mängel sind insbesondere (§ 4 d Abs. 2 OrgaO):

- wenn Listenwahlvorschläge weniger als 15 bzw. 3 zulässige Unterstützerunterschriften enthalten (§ 4 c Abs. 1 -3 OrgaO),
- wenn Wahlvorschläge nicht mit der Originalunterschrift des Listenführers oder seines Stellvertreters eingereicht werden (§ 4 c Abs. 8 OrgaO),
- wenn der Wahlvorschlag nicht die Mindestzahl der erforderlichen Vertreter und Nachrücker enthält (§ 4 c Abs. 7 OrgaO),
- wenn von den vorgeschlagenen Kandidaten keine vollständige und wirksame Kandidatenerklärung eingereicht wird (§ 4 c Abs. 9 OrgaO),
- wenn der Wahlvorschlag einen unzulässigen Namen, eine unzulässige Kurzbezeichnung oder ein unzulässiges Kennwort aufweist (§ 4 c Abs. 6 OrgaO),

	<ul style="list-style-type: none"> - wenn das Muster für den Wahlvorschlag unvollständig oder unleserlich ausgefüllt wurde. <p>Die Mängel müssen spätestens zehn Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 10 Abs. 3 WahIO).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Über die Beseitigung der Mängel entscheidet der Landeswahlleiter binnen vier Arbeitstagen nach Eingang des korrigierten Wahlvorschlages. Sind die Mängel nicht beseitigt, teilt der Landeswahlleiter dem Listenführer oder seinem Stellvertreter mit, dass der Wahlvorschlag unzulässig ist. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung des Landeswahlleiters beim Listenführer oder seines Stellvertreters an den Landeswahlausschuss zulässig, der unverzüglich entscheidet (§ 10 Abs. 3, § 5 Abs. 6 WahIO). 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn das Muster für den Wahlvorschlag unvollständig oder unleserlich ausgefüllt wurde. <p>Die Mängel müssen spätestens zehn Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 4 c Abs. 3 OrgaO).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Über die Beseitigung der Mängel entscheidet der Kreiswahlleiter binnen vier Arbeitstagen nach Eingang des korrigierten Wahlvorschlages. Sind die Mängel nicht beseitigt, teilt der Kreiswahlleiter dem Listenführer oder seinem Stellvertreter mit, dass der Wahlvorschlag unzulässig ist. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung des Landeswahlleiters beim Listenführer oder seines Stellvertreters an den Landeswahlausschuss zulässig, der unverzüglich entscheidet (§ 4 d Abs. 3 OrgaO).
Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> - wird vom Landeswahlleiter bestimmt und bekannt gemacht (§ 8 Abs. 3 WahIO). Der Wahltag ist der letzte Termin für die Stimmabgabe, maßgeblich ist der Poststempel oder - bei persönlicher Abgabe - der Vermerk des Zugangs bei der Hauptstelle bis 24 Uhr (§ 8 Abs. 3 a WahIO). 	<ul style="list-style-type: none"> - wird vom Landeswahlleiter bestimmt und bekannt gemacht (§ 4 e Abs. 1 OrgaO). Der Wahltag ist der letzte Termin für die Stimmabgabe, maßgeblich ist der Poststempel oder - bei persönlicher Abgabe - der Zugang bis zur Beendigung der Abgabezeit bei der Kreisstelle (§ 8 Abs. 3, 5 OrgaO).

Stimmzettel	<ul style="list-style-type: none"> - werden auf Veranlassung des Landeswahlleiters nach dem Muster der Anlage 3 hergestellt (§ 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1 WahlO) - Reihenfolge der Wahlvorschläge ergibt sich durch - öffentlichen - Losentscheid (§ 11 Abs. 1 WahlO) 	<ul style="list-style-type: none"> - werden auf Veranlassung des Kreiswahlleiters nach dem Muster der Anlage 3 hergestellt (§ 4 e Abs. 2 OrgaO) - Reihenfolge der Wahlvorschläge ergibt sich aus Eingang bzw. bei gleichzeitigem Eingang durch Los (§ 4 e Abs. 2 a OrgaO)
Stimmabgabe	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er zur Wahl der ärztlichen Vertreter, entweder einem Kandidaten oder einer Liste aus dem Bereich der Hausärzte, der Fachärzte oder der ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte oder zur Wahl der Vertreter der Psychotherapeuten einem Einzelwahlvorschlag oder einer Liste auf dem gesonderten Stimmzettel für Psychotherapeuten geben kann (§ 11 Abs. 2 WahlO, § 6 Abs. 1 a Satzung). 	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Kandidaten im jeweiligen Bereich zu wählen sind. Er darf auf dem Stimmzettel so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder des Kreisstellenvorstandes in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Die angekreuzten Bewerber dürfen in verschiedenen Wahlvorschlägen aufgeführt sein (§ 4 e Abs. 3 OrgaO).
Briefwahl	<ul style="list-style-type: none"> - Das Wahlrecht ist schriftlich als Briefwahl auszuüben. Die Abgabe erfolgt durch Absendung des Stimmzettels an den Landeswahlleiter. Für die Wahl dürfen nur die vom Landeswahlleiter ausgegebenen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden (§ 12 Abs. 1 WahlO). - Die Auszählung wird vom Landeswahlleiter vorgenommen (§ 12 Abs. 1 WahlO). - Unverzüglich nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Frist werden die Umschläge durcheinander gemischt, geöffnet und anhand der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der ausgefüllte Stimmzettel ist verschlossen in dem Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Kreisstelle ... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“ mittels des zweiten mit dem Aufdruck „Briefwahl“ gekennzeichneten Umschlages an den Wahlleiter durch die Post zu übersenden (§ 4 e Abs. 3 OrgaO). - Die Auszählung wird vom Kreiswahlausschuss vorgenommen (§ 4 e Abs. 7 OrgaO). - Unverzüglich nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Frist stellt der Wahlausschuss anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung der



	<p>daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt. Bei der vom Landeswahlleiter vorzunehmenden Auszählung können Mitarbeiter der KV Nordrhein mithelfen; die Auszählung ist für die im Wahlkreis Wahlberechtigten öffentlich (§ 12 Abs. 1 WahIO).</p>	<p>auf den eingegangenen Briefen verzeichneten Absender fest und entnimmt die Umschläge mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Kreisstelle ... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“. Danach werden die Umschläge durcheinander gemischt, geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt. Die Auszählung der Stimmen ist für Wahlberechtigte öffentlich (§ 4 e Abs. 4 OrgaO).</p>
<p>Gültigkeit der abgegebenen Stimmen</p>	<p>Ungültig sind nach § 13 WahIO:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind;- Stimmzettel, die dem Landeswahlleiter nicht in der vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;- Stimmzettel, bei denen die Rechtzeitigkeit nicht aufgrund von Poststempel oder Vermerk (§ 8 Abs. 3 a WahIO) festgestellt werden kann und die - bei persönlicher Abgabe - nicht spätestens am Wahltag in der Hauptstelle der KV Nordrhein vorliegen;- Stimmzettel, die außer den vorgeschriebenen Kreuzen irgendwelche Zusätze enthalten;- Stimmzettel, auf denen kein oder mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt sind.	<p>Ungültig sind nach § 4 e Abs. 5 OrgaO:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind;- Stimmzettel, die dem Kreiswahlleiter nicht in der in § 4 e Abs. 3 OrgaO vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;- Stimmzettel, die außer den vorgeschriebenen Kreuzen irgendwelche Zusätze enthalten;- Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind.



	<ul style="list-style-type: none">- Ungültig sind ferner alle Stimmen, die nicht auf dem dem Wahlberechtigten übersandten Stimmzettel abgegeben worden sind;- Stimmzettel, die nicht in dem zur Verfügung gestellten Umschlag abgegeben worden sind oder wenn dieser Umschlag nicht verschlossen war und/oder mehrere Stimmzettel in einem Umschlag übersandt worden sind, da in diesen Fällen das Wahlgeheimnis als nicht gewahrt angesehen werden kann. <p>Der Landeswahlleiter oder sein Stellvertreter vermerken mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite jedes für ungültig erklärten Stimmzettels, dass die Stimme für ungültig erklärt worden ist. Die ungültigen Stimmen werden mit fortlaufenden Nummern versehen (§ 13 Abs. 2 WahlO).</p>	<ul style="list-style-type: none">- Ungültig sind ferner alle Stimmen, die nicht auf die in dieser Wahlordnung vorgesehene Weise auf dem dem Wahlberechtigten übersandten Stimmzettel abgegeben worden sind.
Ergebnisermittlung	<ul style="list-style-type: none">- Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer (§ 6 Abs. 1 Satzung, § 14 Abs. 2 WahlO) <p>1. Schritt: Grundverteilung Die Stimmen der Listen werden durch die Gesamtstimmenzahl (ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen) dividiert und mit der Gesamtsitzzahl multipliziert (=Quote). Der abgerundete Teil der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt.</p> <p>2. Schritt: Restsitzverteilung Die Restsitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quote den Listen zugeteilt.</p> <p>Beispiel (!) für Listen A-B-C und 10 Sitze, 10000 gültige Stimmen, wobei auf A 4160, auf B 3380 und auf C 2460</p>	<ul style="list-style-type: none">- Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer (§ 4 e Abs. 6 OrgaO) <p>1. Schritt: Grundverteilung Die Stimmen der Listen werden durch die Gesamtstimmenzahl (ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen) dividiert und mit der Gesamtsitzzahl multipliziert (=Quote). Der abgerundete Teil der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt.</p> <p>2. Schritt: Restsitzverteilung Die Restsitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quote den Listen zugeteilt.</p> <p>Beispiel (!) für Listen A-B-C und 10 Sitze, 10000 gültige Stimmen, wobei auf A 4160, auf B 3380 und auf C 2460</p>



	<p>bei der Wahl entfallen sind.</p> <p>A $\frac{4160}{10000} \times 10 = 4,16$</p> <p>B $\frac{3380}{10000} \times 10 = 3,38$</p> <p>C $\frac{2460}{10000} \times 10 = 2,46$</p> <p>Verteilung A: 4, B: 3, C: 3</p> <ul style="list-style-type: none">- Von den Listen sind diejenigen Bewerber gewählt, die nach der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag den nachfolgenden Kandidaten vorgehen. Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Bewerber bleiben in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrücker der gewählten Bewerber der Liste (§ 14 Abs. 2 WahlO).- An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes der Vertreterversammlung, das aufgrund einer Listenwahl gewählt wurde, tritt der nächste Bewerber auf der Liste als Nachrücker. Ist kein Nachrücker mehr vorhanden, so ist eine Nachwahl durchzuführen. Bei Einzelwahlvorschlägen ist ein Nachrücker nicht zu benennen und es findet keine Nachwahl statt (§ 6 Abs. 7 Satzung).	<p>bei der Wahl entfallen sind.</p> <p>A $\frac{4160}{10000} \times 10 = 4,16$</p> <p>B $\frac{3380}{10000} \times 10 = 3,38$</p> <p>C $\frac{2460}{10000} \times 10 = 2,46$</p> <p>Verteilung A: 4, B: 3, C: 3</p> <ul style="list-style-type: none">- Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die innerhalb ihres Wahlvorschlages die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Bewerber bleiben in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Nachrücker der gewählten Bewerber einer Liste (§ 4 e Abs. 6 OrgaO).- Sind nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Kreisstellenvorstand auf einer Liste Nachfolger nicht mehr enthalten, so findet eine Neuwahl statt. Eine Neuwahl unterbleibt jedoch, wenn auf der Liste der ermächtigten und angestellten Ärzte sowie der Liste der Psychotherapeuten keine Stellvertreter mehr vorhanden sind (§ 6 Abs. 1 OrgaO).
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Über die Wahl ist vom Landeswahlleiter eine Niederschrift nach dem in Anlage 4 der WahlO bestimmten Muster anzufertigen (§ 12 Abs. 2 WahlO). 	<ul style="list-style-type: none"> - Über die Wahl ist vom Kreiswahlausschuss eine Niederschrift nach dem in Anlage 4 der OrgaO bestimmten Muster anzufertigen (§ 4 e Abs. 7 OrgaO).
Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses	<ul style="list-style-type: none"> - Die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Landeswahlausschuss im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Rheinisches Ärzteblatt) (§ 14 Abs. 1, 3 WahlO) - Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses hat die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme des Mandats binnen fünf Arbeitstagen aufzufordern. Geht keine oder keine fristgerechte Erklärung ein, gilt das Mandat als angenommen. Abweichend hiervon gilt für gewählte Kandidaten, bei denen zum Zeitpunkt des Beginns der Amtsperiode ein Beendigungsgrund nach § 6 Abs. 7 b-f und g-i der Satzung der KV Nordrhein gegeben ist, das Mandat als nicht angenommen, wenn sie nicht den Fortfall des Beendigungsgrundes bis zum Ende der Erklärungsfrist nachweisen (§ 14 Abs. 4 WahlO). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kreiswahlausschuss ermittelt das Ergebnis der Wahl. Er teilt dem Landeswahlausschuss die Namen der Gewählten und ihrer Nachrücker mit. - Der Landeswahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl dem Vorstand der KV Nordrhein bekannt. Dieser veröffentlicht das Ergebnis im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Rheinisches Ärzteblatt) nachdem die Gewählten ihm gegenüber das Amt angenommen haben und von dem in der Amtsperiode des Kreisstellenvorstandes amtierenden Vorstand der KV Nordrhein durch einstimmigen Beschluss bestätigt worden sind (§ 14 Abs. 1 Satzung, §§ 4 e Abs. 7, 5 Abs. 1 OrgaO).
Wahlanfechtung	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Wahlberechtigte kann binnen fünf Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (§ 15 Abs. 1 WahlO). 	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (§ 4 f Abs. 1 OrgaO).



	<ul style="list-style-type: none">- Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen (§ 15 Abs. 2 WahlO). Wird die Ungültigkeit der Wahl nur zum Teil festgestellt, so ist die Neuwahl auf diesen Teil beschränkt. <p>Nach der Rechtssprechung des Bundessozialgerichts ist eine Wahlanfechtung bei Gericht nur mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig (BSG, Urteil vom 14.10.1992, Az.: 14a/6 RKa 58/91). In der Sache wird es dabei ggf. darauf ankommen, ob ein mandatsrelevanter Fehler festzustellen ist (BSG, Urteil vom 28.01.1998, Az.: B 6 KA 96/96 R).</p>	<ul style="list-style-type: none">- Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen oder mehrere Wahlkreise oder für einen oder mehrere Kandidaten des gleichen Wahlkreises ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diese Wahlkreise beschränkt (§ 4 f Abs. 2 OrgaO).- Für eine gerichtliche Auseinandersetzung über das Ergebnis der Wahl dürfte neben einer Wahlanfechtung für den reinen Wahlvorgang für das Ergebnis eher ein Organstreitverfahren in Betracht kommen.
Konstituierende Sitzung	<ul style="list-style-type: none">- Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses beruft die gewählten Vertreter spätestens 3 Monate nach dem Wahltag zur konstituierenden Vertreterversammlung ein (§ 16 WahlO, § 6 Abs. 3 Satzung).	<ul style="list-style-type: none">- Der Vorstand des KV Nordrhein gibt den Gewählten von der Bestätigung Kenntnis. Gleichzeitig fordert er das älteste Mitglied des Kreisstellenvorstandes auf, diesen zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen (§ 5 Abs. 2 OrgaO).